



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG)

### Anhörung vom 21. April bis 10. Juni 2021

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 16. August 2021

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat begrüsst die Idee und die Absicht im Grundsatz. Die Standortsuche wird insbesondere im Dorfkern als problematisch erachtet. Der Winterdienst kann durch den Bezirk sichergestellt werden.	
Bezirksrat Schwende	<p>Grundsätzlich begrüsst der Bezirksrat Schwende die Erstellung von einem Netz an Unterflurbehältern, dort, wo dies Sinn macht.</p> <p>Einzig mit der Auslegung von Art. 11 Abs. 2 ist der Bezirksrat nicht der gleichen Meinung. Eine Übernahme vom Winterdienst wäre ein zusätzlicher nicht entschädigter Aufwand für einen Bezirk, welcher nicht zu unterschätzen ist. Da die Öffentlichkeit für die Abfallentsorgung bezahlt und die Versicherin oder der Verursacher diese Kosten zu einem grossen Teil über die Gebühren wieder begleicht, sollten nicht die Bezirke hier involviert werden. Es sei denn, die Bezirke würden für den Winterdienst rund um die Unterflurbehälter dementsprechend entschädigt. Da es sich jedoch um eine kantonal geregelte Angelegenheit handelt, sollte auch der Winterdienst beim Kanton bleiben.</p>	Die Verpflichtung der Bezirke, auf ihre Kosten den Unterhalt der auf ihrem Gebiet stehenden stationierten, dezentralen Wertstoffsammelstellen zu übernehmen, ergibt sich vor allem aus Art. 6 Abs. 1 StKB Abfall (GS 814.101). Zudem ist unklar, ob überhaupt ein Mehraufwand im Winterdienst entsteht, da am Sammeltag keine Säcke mehr im Weg sind. Im Übrigen kann auf die Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort des Bezirksrats Rüte verwiesen werden.
Bezirksrat Rüte	Bereits bei der Einladung zur Delegiertenversammlung der A-Region machte der Bezirksrat Rüte auf eine Reihe von möglichen Risiken und Stolpersteinen bezüglich Unterflurbehälter aufmerksam. Die Delegierten haben die flächendeckende Einführung des neuen Abfuhrsystems beschlossen. Sollte der Kanton Appenzell I.Rh. am bewährten System festhalten, würde es automatisch zu einer Verteuerung führen. Diese Beibehaltung ist also nicht realistisch. Der Bezirksrat Rüte unterstützt deshalb eine Reorganisation und ein flächendeckendes Netz an	

	<p>Unterflurbehältern, macht jedoch weiterhin auf einige Herausforderungen aufmerksam:</p> <p>Der Bezirksrat bestätigt, dass das Bedürfnis und die Erwartung, Siedlungsabfälle an einer zentralen Stelle und zu jeder Zeit entsorgen zu können, zunimmt. Dem gegenüber steht die heutige problemlose Praxis, die Kehrichtsäcke an einem festgelegten Tag an die Strasse zu stellen, um wenige Stunden später abgeholt zu werden. Diese Dienstleistung ist gerade im weitläufigen Landbezirk Rüte sehr attraktiv. Entscheidend für die Akzeptanz in diesem Systemwechsel wird die Dichte der Abfallanlagen sein. Gelingt es dem Kanton, für jede noch so abgelegene Liegenschaft einen Standort in der unmittelbaren Nähe bereitzustellen, wird die Änderung gut aufgenommen. Ohne ein flächendeckendes Netz und mit sehr viel weiteren Wegen und Umständen für die Bevölkerung wird die heutige Lösung priorisiert und die neue Lösung - bei gleichbleibenden Gebühren - als weniger attraktiv taxiert werden.</p> <p>Die Rückmeldungen aus den Wohnquartieren, in welchen bereits heute Unterfluranlagen zur Verfügung stehen, lässt den Bezirksrat optimistisch bleiben. Allerdings wird es herausfordernd sein, entsprechende Standorte respektive Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu finden, welche den Bau einer solchen Entsorgungsstelle befürworten. Die Erfahrungen zeigen, dass zwar das Bedürfnis für diese Art der Abfallentsorgung durchaus besteht, allerdings die wenigsten Personen die dazu benötigte Fläche in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Verfügung stellen wollen. Auf die aktive Unterstützung bei den Landverhandlungen seitens der Bevölkerung sollte also nicht abgestellt werden.</p>	<p>Zustimmung: Es ist geplant, möglichst viele Standorte auf Grundstücken des Kantons oder - wenn möglich und notwendig - der Bezirke zu erstellen oder im Rahmen von Quartierplanungen zu sichern.</p>
--	---	---

	<p>Privat erstellte Unterfluranlagen basieren meist auf entsprechenden Abmachungen und Vereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Solche Standorte sind heute nicht grundlos nur für einen bestimmten Perimeter (z.B. innerhalb des Quartiers) definiert. Dem Bezirksrat Rüte sind Beispiele bekannt, in welchen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Anwohnenden während den Einspracheverhandlungen zu solchen Bauprojekten zugesichert werden musste, dass der gewählte Standort nicht zu einer öffentlichen Abfallsammelstelle umfunktioniert wird. Andernfalls wäre eine Einigung unmöglich gewesen. Entsprechende Zusagen seitens der Bezirke sollen nicht mit einer neuen gesetzlichen Grundlage durchbrochen werden. Die Glaubwürdigkeit der lokalen Behörden würde damit in Frage gestellt und eine künftige Zusammenarbeit erschweren. Privat erstellte Anlagen sollen auch künftig nicht öffentlich zugänglich sein, ausser die Grundeigentümerinnen und -eigentümer und die unmittelbar angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner sind ausdrücklich einverstanden. Gut erreichbare Standorte (z.B. an zentraler Lage auf dem täglichen Arbeitsweg) werden mit Sicherheit stark frequentiert, was zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen und Immissionen führen wird. Die freie Wahl, in welchen öffentlichen Unterfluranlagen der private Kehricht entsorgt werden kann, wird aus Sicht des Bezirksrats Rüte zu neuen Problemen führen. So wird namentlich ein an einer Hauptachse positionierter Unterflurbehälter deutlich mehr frequentiert, was zu einer Überfüllung der Behälter führt. Dies wiederum führt dazu, dass die Abfallsäcke um den Unterflurbehälter gestapelt werden, was mit erheblichen Emissionen und der Beeinträchtigung der Dorfbilder verbunden ist. Der Bezirksrat priorisiert daher</p>	<p>Das Anliegen des Bezirksrats Rüte ist im Grundsatz nachvollziehbar. Der Zweck des flächendeckenden Netzes von Unterfluranlagen ist jedoch gerade, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ihren oder seinen Haushaltskehricht grundsätzlich jederzeit und in jeden Behälter entsorgen kann. Eine Zuteilung der Haushalte zu bestimmten Behältern läuft diesem Ziel klar entgegen. Darüber hinaus hätte dies nicht abschätzbare, weitere Massnahmen zur Folge. Es müsste kontrolliert werden, ob die Behälter nur von den berechtigten Haushalten genutzt oder Zugangsbeschränkungen vorgenommen werden. Wenn ein privat erstellter Behälter von der Grundeigentümerschaft nicht für die Öffentlichkeit freigegeben werden soll, so wird kein Einverständnis dafür gegeben. Somit können die Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerinnen und -eigentümer gewahrt werden.</p> <p>In der Version der Vernehmlassung ist die Pflicht zur Übernahme der Unterfluranlagen des Kantons vorgesehen. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass sich der Kanton vor einer Übernahme entziehen kann. Es macht jedoch Sinn, wenn eine Übernahme auch vom Einverständnis der Grundeigentümerschaft abhängig gemacht wird.</p> <p>Es wird wohl nicht zu vermeiden sein, dass gewisse Unterflurbehälter attraktiver sind und daher mehr frequentiert werden. Das flächendeckende Netz sollte jedoch so ausgestaltet sein, dass eine möglichst grosse Attraktivität aller Behälter erfolgt und diese etwa gleich oft genutzt werden. Eine klare Zuteilung der Haushalte zu bestimmten Behältern bringt andere Unsicherheiten und Unklarheiten mit sich und ist nicht zielführend.</p>
--	--	--

	<p>eine klare Zuteilung aller Haushalte, welcher Standort für sie nutzbar ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Quartierplanüberarbeitung in den nächsten Jahren sollen in Absprache mit dem Kanton und den Bezirken jeweils geeignete Orte und Möglichkeiten geprüft und besprochen werden.</p> <p>Die Kompetenz und die Entscheidung, ob eine Anlage privat oder öffentlich zugänglich gemacht wird, bleibt innerhalb der Quartierplanüberarbeitung bei der zuständigen Planungsbehörde. Ausserhalb dieser Bauzonen und im Siedlungsbereich bleibt die Verantwortung bei den kantonalen Fachstellen. Hier ist die Platzbeschaffung, das Einholen von Rechten (Grundbuch), das Bewilligungsverfahren, der gesamte Bau der Unterfluranlagen sowie die Reparaturen und Unterhaltsarbeiten Sache des Bau- und Umweltsdepartements. Allerdings bleibt es letztlich beim Einverständnis der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, ob die Sammelstelle öffentlich zur Verfügung steht. Eigene Flächen und Grundstücke des Kantons und/oder der Bezirke sind daher klar einfacher als mühsame Landverhandlungen mit privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Die finanziellen Beiträge für öffentliche Anlagen werden hier sicher zum Ziel beitragen. Wo immer möglich, sollen jedoch kantonseigene Flächen definiert werden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf könnten die Bezirke beispielsweise für den Winterdienst rund um die Unterfluranlagen verantwortlich gemacht werden. Der Bezirksrat Rüte versteht dieses Bedürfnis, stellt aber die fehlenden Ressourcen zur Diskussion. Solche Arbeiten müssten entweder mit zusätzlichem Personal erledigt oder als Auftrag extern vergeben werden. Die</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 EG USG bestimmt, dass für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle das Departement zuständig ist. Es handelt sich um eine Kantonsaufgabe. Die Bestimmung einzelner Standorte durch die jeweiligen Bezirke und die Feuer-schaugemeinde ist hinsichtlich der kantonalen Aufgabe nicht sinnvoll. Zudem ist festzuhalten, dass nicht das gesamte Siedlungsgebiet mit Quartierplänen belegt ist. Vielmehr sind weitgehende Bereiche des Siedlungsgebiets durch eine gewöhnliche Nutzungsplanung geordnet. Hierfür soll dann der Kanton zuständig sein. Es wird jedoch schwierig sein, ein stimmiges Netz auszuarbeiten, wenn unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind. Wenn kein stimmiges Netz erstellt werden kann, wird der Druck auf die bereits erstellten Behälter steigen. Bei der Standortwahl im Detail muss jedoch klarerweise Rücksprache mit den lokalen Behörden gehalten werden.</p> <p>Zustimmung: Es ist geplant, wo immer möglich kantonseigene oder wenigstens bezirkseigene Flächen als Standorte vorzusehen.</p> <p>In der Botschaft ist festgehalten, dass für den Unterhalt grundsätzlich das Bau- und Umweltsdepartement zuständig ist. Wenn die Unterfluranlagen allerdings als «dezentrale Wertstoffsammelstellen» nach Art. 6 Abs. 1 StKB Abfall subsummiert werden, könnte eine Mithilfe der Bezirke verlangt werden. Art. 6 Abs. 2</p>
--	--	---

	<p>Kosten dazu müssten ebenfalls in der Verordnung geregelt und vom Kanton übernommen werden, da sämtliche Kehrichtgebühren ebenfalls dem Kanton zustehen. Die Bezirke haben diese zusätzlichen Aufwände heute nicht in ihren Finanzplanungen und Budgets berücksichtigt.</p> <p>Mit der Umsetzung reduzieren sich die Aufwände der Sammeltour und das wiederum bringt neue Möglichkeiten bei der finanziellen Unterstützung der Bezirke für die zusätzlichen Aufwände. Aus den Kehrichtgebühren könnten künftig die zusätzlichen Aufwendungen der Bezirke entschädigt werden.</p> <p>Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung nimmt der Bezirksrat Rüte wie folgt Stellung:</p> <p>Art. 10 Abs. 2 «Bereits erstellte private Anlagen, welche in das flächendeckende Netz von Unterfluranlagen passen, können nach Absprache und Einverständnis des bisherigen Eigentümers und der zuständigen Raumplanungsbehörde vom Kanton übernommen werden.»</p>	<p>StKB Abfall hält fest, dass die Bezirke das «Departement in der Erfüllung seiner Aufgaben» unterstützen. Eine Mithilfe der Bezirke könnte wohl verlangt werden, wobei diese allenfalls zu entschädigen wären. Die Kostentragung wurde absichtlich nicht in der Verordnung geregelt, da die Höhe der Rückerstattung und die Kostensenkung im Vergleich zum aktuellen System noch nicht abgeschätzt werden kann. Es sollte im Rahmen des Vollzugs abgeklärt werden, ob überhaupt ein Mehraufwand entsteht, wie sich dieser ausgestaltet und wie dieser entschädigt werden kann. Beim Winterdienst beispielsweise dürfte der Aufwand sinken, da an den Sammeltagen keine Säcke mehr auf der Strasse stehen.</p> <p>Die Verwendung der Kehrichtgrundgebühren muss zweckgebunden vorgenommen werden. Da derzeit nicht abschliessend geklärt werden kann, ob und wie sich die Finanzierung auswirkt, kann auch die Verwendung noch nicht detailliert zugesichert werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Bezirke für zusätzliche Aufwände entschädigt werden.</p> <p>Der Vorschlag des Bezirksrats Rüte erscheint sinnvoll. Die Standeskommission ist jedoch der Meinung, dass das Einverständnis der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers ausreicht und nicht auch jene der entsprechenden kommunalen Raumplanungsbehörde vorliegen sollte. Dass bei der Platzierung der Behälter Rücksprache mit den lokalen Behörden gehalten werden muss, ist jedoch unbestritten. Im Rahmen der Quartierplanung wird dies bereits so gemacht.</p>
--	---	---

	<p>Abschliessend ersucht der Bezirksrat Rüte, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere in Bezug auf den Winterdienst und die Unterhaltungspflichten ebenfalls in einer Bestimmung aufzunehmen.</p>	<p>Ablehnung: Diese Pflichten ergeben sich bereits aus dem Standeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug und müssen nicht noch einmal geregelt werden.</p>
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Der Bezirksrat begrüsst grundsätzlich das Bestreben, ein flächendeckendes System mit Unterflurbehältern im Kanton in den nächsten acht Jahren aufzubauen und somit die Entsorgung der Siedlungsabfälle zu reorganisieren. Er begrüsst, dass das neue System nur die Abfälle aus Haushalten und Gewerbe berücksichtigt und die Sperrgutsammlungen weiterhin bestehen bleiben. Zudem würde er sich auch offen für eine Regelung beim Winterdienst zeigen. Abschliessend weist er daraufhin, dass im neuen Quartier «alte Linde» bereits ein Halbunterflurbehälter geplant ist, aber durch die öffentliche Nutzung der Standort im Quartierplan zu überprüfen ist. Wohl überwiegen die Vorteile des flächendeckenden Systems für alle die Nachteile des Einzelnen, trotzdem bleiben einige Punkte unklar oder sind bewusst noch nicht festgehalten. Somit kann kein abschliessendes Fazit gezogen werden.</p> <p>Der Bezirksrat weist daraufhin, dass in der Botschaft vielfach von Siedlungsgebiet gesprochen wird, im Bezirk Schlatt-Haslen aber rund zwei Drittel aller Personen auf dem Land wohnen und somit von der Neuerung gegenüber dem heutigen Zustand stark benachteiligt würden. Hier müssen gute Argumente und ein stimmiges Netz erstellt werden, damit dies nachvollziehbar und erklärbar wird.</p> <p>Es besteht das Ziel, dass das System von Strassensammlungen mit Säcken am Strassenrand durch eine Kehrriechtsammlung in Unterfluranlagen abgelöst wird. Der Bezirksrat begrüsst dieses Ziel, weist aber darauf</p>	<p>Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und das Ausarbeiten eines stimmigen Netzes sind getrennt voneinander zu betrachten. In der vorliegenden Verordnungsrevision soll erst die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Systemwechsel vorgenommen werden kann.</p> <p>Die Leerung von 800 Liter-Containern wird auch mit dem Systemwechsel weiterhin beibehalten.</p>

	<p>hin, dass es für eine fließende Ablösung zwingend Übergangslösungen braucht und die Bevölkerung entsprechend informiert werden muss. In der Botschaft steht, dass erst nach Ablauf der Frist oder der Erstellung des Netzes keine Sammeltour mehr durchgeführt werden soll. Der aktuelle Zustand in Schlatt wird vom Bezirksrat deshalb nicht gutgeheissen. Eine Umstellung des Systems kann nicht ohne frühzeitige Information und Mitwirkung erfolgen - eine Woche Vorlauf ist nicht zumutbar. Zudem müssen den betroffenen Personen geeignete Alternativen (z.B. Container) angeboten werden. Der Bezirksrat erwartet, dass zukünftig die Information und der Einbezug der betroffenen Personen und Behörden verbessert sowie praktikable Alternativen angeboten werden. Ansonsten erleidet das Vorhaben in der Bevölkerung noch vor der Einführung bereits eine Bruchlandung.</p> <p>Der Bezirksrat stellt sich zudem die Frage, weshalb beim neuen System nicht auch die Sackgebühren gesenkt werden können und lediglich von einer Erhöhung ausgegangen wird, wenn das Projekt nicht umgesetzt würde. Zwar wird mit einer höheren Rückerstattung gerechnet, die Einsparungen könnten aber auch den Haushalten direkt zugutekommen.</p> <p>Weiter vermisst der Bezirksrat einen groben Netzplan für den Kanton insbesondere für den Bezirk Schlatt-Haslen mit seinen Gebieten Schlatt, Haslen und Enggenhütten. Es ist unklar, wo Unterfluranlagen geplant sind und</p>	<p>Die konkreten Auswirkungen des neuen Systems können derzeit nicht abschliessend abgeschätzt werden. Allenfalls könnte die Abfuhr auch günstiger werden, es ist jedoch derzeit nicht klar, ob und in welchem Umfang dies der Fall sein könnte. Eine Senkung der Sackgebühren ist sehr unwahrscheinlich: Die Sackgebühren sind in der ganzen Region gleich hoch. Wenn nun nur in Appenzell I.Rh. die Sackgebühren gesenkt würden, dürfte sich der Druck auf die umliegenden Gemeinden erhöhen. Falls die Abfuhr günstiger werden sollte, würde sich das eher in der Kehrrechtgrundgebühr zeigen.</p> <p>Mit der Revision der Verordnung soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, ein entsprechendes Netz auszuarbeiten.</p>
--	---	---

	<p>wie viele Anlagen im Bezirk erstellt werden sollen. Erst nach Vorliegen eines solchen Plans kann der Bezirksrat beurteilen, ob das neue System tatsächlich verhältnismässig ist und die Vorteile überwiegen.</p>	
Bezirksrat Gonten	<p>Der Bezirksrat ist mit der vorgeschlagenen Revision grundsätzlich einverstanden. Er bemerkt aber, dass gemäss seiner Einschätzung und Erfahrung bei der Erstellung eines flächendeckenden Netzes Unterflurbehälter auch in der Landwirtschaftszone erstellt werden müssen. Dies stünde der bisherigen Praxis entgegen, bei der Gesuche der Bezirke zur Erstellung von Unterflurbehältern in der Landwirtschaftszone nicht bewilligt wurden.</p>	<p>Mit einem Systemwechsel wäre es notwendig, dass an bestimmten Standorten, auch ausserhalb der Bauzone, Unterfluranlagen stehen. Unterflurbehälter können hierfür unter Anwendung von Art. 24 RPG im Sinne einer abfalltechnischen Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzone als standortgebunden bewilligt werden.</p>
Bezirksrat Obereggen	<p>Der Bezirksrat Obereggen unterstützt ausdrücklich das Vorhaben zur flächendeckenden Einführung von Unterflur- und Halbunterflurcontainern und hat sich im Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) auch dementsprechend geäussert und eingebracht. Der nun vorliegende Entwurf zum Grossratsbeschluss nimmt die Anliegen auf, weshalb aus Sicht des Bezirksrats keine Änderungs- und/oder Anpassungsforderungen gestellt werden.</p>	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	<p>Die AVA lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Sie anerkennt, dass die Einführung der Unterflurcontainer Vorteile hat; sie ist jedoch der Auffassung, dass gewichtige Nachteile bestehen, die in den Erläuterungen nur zurückhaltend formuliert sind und von der Standeskommission verkannt werden. Der Nutzen, der durch den Ersatz der Strassensammlung durch Unterflurcontainer entstehen würde, wiegt die erheblichen Nachteile nicht auf.</p>	

	<p>Folgende Gründe sprechen gegen die Vorlage:</p> <p>1. Vermeintlicher Komfortgewinn Es darf nicht unterschätzt werden, dass nicht alle Einwohnenden über ein Auto verfügen und gerade für ältere oder auf andere Weise physisch eingeschränkte Personen Mühe haben werden, einen Abfallsack mit gewissem Gewicht einige hundert Meter zu einer zentralen Stelle zu tragen. Es kann nicht als Fortschritt oder Komfortgewinn bezeichnet werden, wenn solche Personen für grundsätzlich einfachste Alltagsverrichtungen Unterstützung benötigen, nur weil ein allgemeiner Trend zu beobachten ist, Serviceleistungen für die Allgemeinheit dahingehend zu «optimieren», dass die Betroffenen die Arbeit verrichten, die früher die entsprechenden Stellen leisteten («Arbeitender Kunde» [Voß / Rieder 2005]). Im Übrigen stehen solche Bestrebungen diametral den Zielen entgegen, gerade im Siedlungsgebiet eine Verkehrsberuhigung zu erzielen und die Mobilität vom motorisierten Verkehr hin zum Langsamverkehr zu entwickeln.</p> <p>2. Illegale Entsorgung Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Unterflurcontainer in Appenzell I.Rh. ausgestattet und organisiert werden sollen. Es gibt Systeme, bei denen der Container nur mit einem Badge geöffnet werden kann, das Gewicht gemessen wird und dann quartalsweise eine Rechnung erfolgt. Ist kein solches System geplant, so besteht die Gefahr, dass die nicht ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls zunimmt. Es ist weder in der Verordnung geregelt noch in den Unterlagen ausgeführt, wer für den illegal entsorgten Abfall aufkommen wird und ob die Sachverhaltsermittlung durch die A-Region oder vom Kanton geleistet wird. Die AVA erwartet, dass</p>	<p>Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Jedoch kann nicht bestritten werden, dass sich die älteren oder physisch eingeschränkten Einwohnerinnen und Einwohner bezüglich ihres Einkaufs auch arrangieren können und diesen trotz der Einschränkung entweder selbständig oder mit Unterstützung erledigen können. Im gleichen Rahmen könnte sodann auch die Abfallentsorgung vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Vorlage geht es nur um die Möglichkeit, überhaupt ein entsprechendes Netz ausarbeiten zu können. Es ist ein System geplant, wie es vielerorts bereits vorhanden ist: Die Unterflurbehälter sind offen zugänglich, jedoch dürfen nur Gebührensäcke darin entsorgt werden. Art. 19 Abs. 4 EG USG bestimmt, dass das vorschriftswidrige Deponieren und Bereitstellen von Abfällen verboten ist. Gemäss Art. 30 Abs. 1 EG USG werden Widerhandlungen gegen das kantonale Umweltrecht mit Busse bestraft. Die Zuständigkeit liegt bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Zuständigkeiten müssen und können nicht in der Verordnung zugewiesen werden.</p>
--	---	---

	<p>dieser Tatbestand geklärt und die Zuständigkeiten klar zugeschrieben werden.</p> <p>3. Erstellung der Unterflurcontainer Die Erfahrung bei der Quartierplanung zeigt, dass die Erstellung von Unterflurcontainern auf erheblichen Widerstand bei den Grundeigentümerinnen und -eigentümern stösst. In der Botschaft nicht erwähnt ist, dass mit der Platzierung auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen an diesen Stellen verbunden ist. Es wird nicht einfach werden, geeignete Stellen zu finden, um den Verkehr sinnvoll lenken zu können, die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden und die Emissionen für die dort wohnenden Personen gering zu halten.</p> <p>Weiter bezweifelt die AVA, dass Art. 66 Abs. 1 BauG eine ausreichende und genügende rechtliche Grundlage für die Duldung eines Unterflurcontainers darstellt. Die Aufzählung im Gesetz deutet auf kleinere und emissionsärmere Anlagen hin. Da mit einem Unterflurcontainer einige Quadratmeter des eigenen Grundstücks nicht mehr genutzt werden können, dürfte sich die entschädigungslose Duldung als nicht rechtmässig erweisen.</p> <p>Weiter ist für die AVA nicht klar, warum in Obereggi die Erstellung und das Eigentum beim Zweckverband liegt, im inneren Landesteil jedoch der Kanton für die Anlagen zuständig ist, wobei die Entschädigung der A-Region die</p>	<p>Zudem zeigt die Erfahrung von anderen Gemeinden, dass das System grundsätzlich sehr gut funktioniert und dass die illegale Entsorgung von Nicht-Gebührensäcken sehr klein ist.</p> <p>Es kann auf die Bemerkungen zu der Stellungnahme des Bezirkrats Rüte verwiesen werden.</p> <p>Art. 66 Abs. 1 BauG bezieht sich tatsächlich eher auf kleinere Anlagen. Art. 28 BauV sieht jedoch vor, dass für Abfuhrgut geeignete Plätze auf privatem Grund zu erstellen sind. Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann das Aufstellen von Containern angeordnet werden. Diese Vorschrift aus der Bauverordnung wird für die Erstellung von Unterflurbehältern genügend sein. Zudem ist geplant, dass möglichst viele Unterflurbehälter auf öffentlichem Grund und Boden errichtet werden sollen. Im Übrigen ist nach der Vernehmlassung eine Entschädigungspflicht für die Erstellung einer Unterfluranlage auf fremdem Boden vorgesehen.</p> <p>Dies hängt mit dem Reglement der beiden Organisationen zusammen. Der KVR sieht vor, dass die Anlagen im Eigentum des KVR bestehen. Die A-Region hat ein anderes System. Dadurch verringern sich in Obereggi</p>
--	---	--

	<p>Aufwendungen für die Erstellung nicht ansatzweise deckt.</p>	<p>auch die Kosten pro Unterflurbehälter, da nur die Tiefbauarbeiten und die Planung zu Lasten des Kantons gehen.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen (AVO)</p>	<p>Vorteile sieht die AVO in der vereinfachten Logistik für die Kehrichtabfuhr.</p> <p>Weiter kommt es oft vor, dass Abfallsäcke zu früh, vor allem über die Nacht, an die Strasse gestellt werden. Diese Säcke werden von Wildtieren, aber auch von Katzen und Hunden aufgerissen und der Inhalt in der Umgebung verteilt. Dieser Umstand könnte durch die Einführung von Unterflurbehältern weitgehend vermieden werden.</p> <p>Die Delegierten des Zweckverbands Kehrichtverwertung Rheintal und der A-Region haben eine flächendeckende Einführung des Unterflurbehälternetzes bereits beschlossen. Der Bezirk Obereggen sollte die Übergangsfrist nutzen und bei Bauvorhaben die Unterflurbehälter einplanen, damit ein möglichst flächendeckendes Netz entsteht.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sehen das Problem bei den vom Dorfkern abgelegenen Liegenschaften, wo der nächste Unterflurbehälter mehrere Kilometer weit entfernt sein könnte. Dies gilt insbesondere für Menschen, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen.</p>	<p>Konkretisierung: Das flächendeckende Netz von Unterflurbehältern soll nicht durch die Bezirke, sondern durch den Kanton erstellt werden.</p>
<p>Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell, Politische Bauernvereinigung Obereggen</p>	<p>Der Bauernverband Appenzell, der Bäuerinnenverband Appenzell und die Politische Bauernvereinigung Obereggen nehmen gemeinsam Stellung. Die Vorteile eines Netzes von Unterflurbehältern werden begrüsst, da herumliegendem Abfall von zerrissenen Abfallsäcken</p>	

	<p>durch Tiere sicher merklich entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Es sind die folgenden Anmerkungen beziehungsweise Änderungswünsche anzubringen:</p> <p>Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 1: Wie wird dem eventuellen Missbrauch mit Abfall in Unterflurbehältern ohne Gebührensäcke entgegnet? Zudem gibt es viele Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, welche Container gekauft haben und diese jeweils an die Strasse stellen. Es wird anerkannt, dass diese Praxis beibehalten wird und es wird erwartet, dass die Abholstandorte dezentral bedient werden.</p> <p>Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 3: Die Unterfluranlagen sind in erster Linie auf Land der Öffentlichkeit und in der Bauzone zu erstellen. Der meiste Kehricht fällt in der Bauzone an, daher sollten auch in dieser Zone die Unterfluranlagen gebaut werden, nahe an der Verursacherin oder am Verursacher. Prüfwert ist ausserdem, ob die Unterflurbehälter auch in anderen Zonen, beispielsweise dem Gewässerraum, dem Wald usw. erstellt werden können. Landwirtschaftliches Kulturland soll geschützt werden.</p> <p>Neuer Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 4: Es wird vorgeschlagen, dass der Boden für die Erstellung von Unterflurbehältern entschädigt wird. Andere öffentliche Bauten werden ebenfalls entschädigt. Die eingetragene Dienstbarkeit ist eine «Belastung» auf dem jeweiligen Grundstück, welches für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden muss.</p>	<p>Hier kann auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Arbeitnehmervereinigung Appenzell verwiesen werden.</p> <p>Die Containerabholung wird wie bis anhin beibehalten.</p> <p>Es ist auf die Ausführungen zu der Stellungnahme des Bezirksrats Rüte und der SVP AI zu verweisen. Die Unterfluranlagen sollen wo immer möglich auf öffentlichem Boden erstellt werden. Zudem sind im Siedlungsgebiet mehr Unterflurbehälter vorgesehen. Eine Erstellung im Gewässerraum wird nur ausnahmsweise möglich sein. Eine Erstellung im Wald oder Waldrand wird kaum bewilligungsfähig sein.</p> <p>Es ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme der SVP AI zu verweisen. Eine Entschädigung wird neu ausdrücklich vorgesehen.</p>
--	--	---

<p>Gruppe für Innerrhoden (GFI)</p>	<p>Die GFI kann sich mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden erklären. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Neuorganisation bewährt und die Siedlungsabfälle nicht anderweitig entsorgt werden.</p> <p>Im Rahmen der Umfrage wurde eingebracht, dass die Öffnungszeiten beim Ökohof erweitert werden sollten. Zudem wird angeregt, bei den Fahrzeugen für die Kehrichtsammlung alternative Antriebe einzusetzen, um so bei der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe eine Vorbildwirkung zu erzielen; dabei ist der GFI bewusst, dass in Appenzell I.Rh. eine private Firma damit beauftragt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme: Die Erstellung eines flächendeckenden Netzes an Unterfluranlagen hat mit den Öffnungszeiten des Ökohofs nichts zu tun. Hierfür liegt ein eigenes Geschäft beim Grossen Rat. Bei der Anschaffung und der Wahl der Fahrzeuge kann der Kanton nur im Rahmen der Ausschreibungskriterien mitbestimmen. Bei der letzten Ausschreibung der Kehrichttrouten hat die A-Region Vorgaben zu den Dieselantrieben gemacht (aktuellste EU-Norm). Elektrofahrzeuge sind aufgrund der Steigung und der Höhenlage im Kanton Appenzell I.Rh. zurzeit eher ungeeignet.</p>
<p>SVP Appenzell I.Rh. (SVP AI)</p>	<p>Die SVP AI ist der Meinung, dass Unterflurbehälter grundsätzlich eine saubere Sache und deshalb im Rahmen von neuen Quartierplänen mit entsprechenden Perimetern zu fördern sind. In bestehenden Quartieren oder Dörfern ist das Eigentumsrecht allerdings massiv gefährdet.</p> <p>Im Vernehmlassungstext wird Bezug auf Art. 66 Abs. 1 BauG genommen. Daraus wird ein unentgeltliches Recht abgeleitet, solche Anlagen auf privatem Boden, in Gärten, ohne Einspracherecht der Eigentümerin oder des Eigentümers zu erstellen. In besagtem Art. 66 sind Beispiele von zu dulddenden Einrichtungen aufgeführt. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Tafeln, Pfähle oder Stangen, welche einbetoniert rund 0.5m<sup>2</sup> Boden beanspruchen. Ein Unterflurbehälter beansprucht bis zu 4m<sup>2</sup> Fläche. Im Gegensatz zu Strassenschildern ist bei Unterflurcontainern auch mit akustischer Belastung und</p>	<p>Es ist auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der AVA zu verweisen: Ein Erstellen auf der Grundlage von Art. 28 BauV sollte möglich sein.</p>

	<p>möglicher Verschmutzung der Umgebung zu rechnen. Das ist ein grosser Unterschied dessen, was es im Baugesetz als «zu dulden» gilt. Für die SVP AI geht es deshalb in diesem VEG USG um Enteignung, nicht um Duldung gemäss Baugesetz.</p> <p>Art. 26 der Bundesverfassung (BV) besagt: «Das Eigentum ist gewährleistet. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.»</p> <p>Die SVP AI schlägt deshalb folgende Änderung des zur Debatte stehenden Art. 10<sup>bis</sup> «Abfallentsorgung» vor:</p> <p>Abs. 2: Die Erstellung der Unterfluranlagen hat, wenn immer möglich, auf öffentlichem Grund zu erfolgen.</p> <p>Abs. 3: Bereits erstellte private Anlagen, welche in das flächendeckende Netz von Unterfluranlagen passen, werden vom Kanton übernommen. Die Ständeskommission regelt das Erforderliche für die Übernahme.</p> <p>Abs. 4: Das Recht, Unterfluranlagen auf fremdem, privatem Boden zu erstellen ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer einzuholen und zu entschädigen. Es ist grundbuchlich zu sichern.</p>	<p>Das Anliegen der SVP AI ist nachvollziehbar. Jedoch ist hier nicht festgelegt, wann es nicht möglich ist, die Unterfluranlagen auf dem öffentlichen Grund zu erstellen. Es ist sinnvoller, eine Verfolgung dieses Ziels ohne klare gesetzliche Vorgabe im Vollzug anzuwenden. Es ist ohnehin geplant, die Anlagen so oft wie möglich auf öffentlichem Grund zu erstellen.</p> <p>Damit ein Recht grundbuchamtlich gesichert werden kann, muss nach Art. 732 ZGB ein öffentlich beurkundeter Vertrag vorliegen. Somit muss ohnehin das Einverständnis der Grundeigentümerschaft eingeholt werden - eine Eintragung gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers ist nur in Ausnahmefällen gesetzlich vorgesehen. Eine Entschädigung ist in Art. 28 BauV nicht vorgesehen, wird jedoch wohl meist</p>
--	---	--

	<p>Es ist festzuhalten, dass die bestehende Abfallentsorgung grundsätzlich gut funktioniert. Unterflurcontainer sind zu begrüßen, aber nicht unbedingt notwendig. Wenn etwas nicht unbedingt notwendig ist, darf es nicht mit staatlicher Gewalt durchgesetzt werden. Mit der von der SVP AI vorgeschlagenen Formulierung wird sichergestellt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grund und Boden ihr Recht gemäss Bundesverfassung einfordern können.</p>	<p>nicht zu umgehen sein, damit es überhaupt zum Vertragsabschluss kommen kann. Es scheint jedoch sinnvoll zu sein, dies bereits im Verordnungstext vorzusehen.</p>
<p>SP Appenzell I.Rh. (SP AI)</p>	<p>Die SP AI begrüsst die Umsetzung eines flächendeckenden Unterflurbehälternetzes. Diese Entsorgungsstellen ermöglichen eine flexible Entsorgung der Kehrichtsäcke. Wichtig ist, dass die Erreichbarkeit dieser zentralen Unterflurbehälter - wie vom Bundesgericht festgehalten - zumutbar ist.</p> <p>Die SP AI unterstützt auch die weiteren in der Botschaft der Ständekommission aufgeführten Vorteile - insbesondere die Vermeidung von Littering durch zu früh abgestellte Abfallsäcke, die von Tieren zerrissen werden.</p> <p>Die SP AI sieht mit diesem neuen Entsorgungssystem noch weitere, in der Botschaft nicht erwähnte Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch direktes Anfahren dieser zentralen Unterflurbehälter können nicht nur - wie in der Botschaft erwähnt - Kosten gespart werden. Aus Sicht der SP AI ist dies auch ein Beitrag zu weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoss, wenn auch die Entsorgung der Abfallsäcke durch die Bevölkerung nicht mit zusätzlichen Autofahrten zu den Sammelstellen vorgenommen wird.</li> </ul>	

	<p>- Zudem steigt durch direktes Anfahren der zentralen Sammelstellen auch der Arbeitskomfort und die Sicherheit der Mitarbeitenden, die aktuell bei Wind und Wetter im dichten Strassenverkehr die Abfallsäcke einsammeln müssen.</p> <p>Die Nachteile einer Nichtumsetzung dieses flächendeckenden Unterflurbehälternetzes wären gravierend. Weil der Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (zuständig für den Bezirk Oberegg) und die A-Region (zuständig für das Innere Land) die Einführung dieses neuen Entsorgungssystems bereits beschlossen haben, könnte Appenzell I.Rh. - wie in der Botschaft erwähnt - ein Alleingang in der Abfallentsorgung drohen.</p> <p>Wichtig ist die Zusicherung, dass die Sperrgutabfahrten weiterhin im gewohnten dezentralen Rahmen gewährleistet bleiben. Mit dem angedachten Ausbau des Ökohofs Appenzell könnte mit erweiterten Öffnungszeiten die Anzahl der Entsorgungstouren für Sperrgut reduziert werden.</p> <p>Zudem wäre überlegenswert, die Altglasentsorgungen ebenfalls in speziellen Unterflurbehältern an einzelnen Kehrichtsammelstellen zu organisieren. Dies würde das Netz für die Altglasentsorgung verdichten. Zudem kann das Glas in solchen Untergrundbehältern mit weniger Lärmemissionen entsorgt werden als in den herkömmlichen Sammelcontainern.</p> <p>Anmerkung zu Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 1 Im zweiten Abschnitt dieses Gesetzestextes sollte die Entfernung zur nächsten Sammelstelle genauer umschrieben und festgelegt werden. Für das Siedlungsge-</p>	<p>Vorderhand ist ein Systemwechsel bei der Altglasentsorgung nicht vorgesehen.</p> <p>Das Bundesgericht hat bislang keine Obergrenze festgelegt. Es hat einzig festgehalten, dass 350m Entfernung noch als zumutbar gelten. Dies hat im Umkehr-</p>
--	--	--

	<p>biet könnten die vom Bundesgericht gesetzten Distanzen von 350m bis 500m aufgenommen werden. Davon auszunehmen wäre das Streusiedlungsgebiet, in dem auch bereits im aktuellen Entsorgungssystem grössere Distanzen zur nächsten Kehrichtsack-Sammelstelle gelten.</p>	<p>schluss aber nicht zur Folge, dass eine grössere Entfernung unzumutbar ist. Da nicht geklärt ist, welche Obergrenze noch verhältnismässig ist, sollte keine klar umschriebene Entfernung in den Verordnungstext aufgenommen werden.</p>
--	---	--